

# BEITRAGSORDNUNG der SG 1862 Anspach e.V.



Stand: 17.03.2017

## Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Veröffentlichung dieser Beitragsordnung erfolgt im Formularbereich der Homepage unter folgendem Link: <http://www.sganspach.de/verein/formulare.html>.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige Satzung der SG 1862 Anspach e.V.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren (Mahngewühren, Bearbeitungsgebühren, usw.) fest. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 10,-- € zu zahlen. Dies gilt auch im Falle eines Wiedereintritts.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des Jahres erhoben, welches auf die Beschlussfassung bzw. Anpassung der Beiträge folgt.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
- 01	Mitglieder bis 18 Jahre	60,-- Euro
- 02	Erwachsene über 18 Jahre	70,-- Euro
- 03	Familienbeitrag mit Kindern (ab dem 4. Mitglied besteht Beitragsfreiheit)	150,-- Euro
- 04	Rentner / Pensionäre (nach Erreichen des gesetzl. Rentenalters)	50,-- Euro
- 05	Fördermitglieder	50,-- Euro
- 06	Ehrenmitglieder	50,-- Euro

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

## Sportgemeinschaft 1862 Anspach e. V.

1. Vorsitzender: Thomas Kreß – 2. Vorsitzender: Klaus Dornbusch  
Vereinsregister Bad Homburg VR 1476, Gläubiger ID: DE69ZZZ00000215231

# BEITRAGSORDNUNG der SG 1862 Anspach e.V.



Stand: 17.03.2017

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Änderungen der persönlichen Angaben (Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) sind schnellstmöglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 06. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h) und die Verwaltungsberufsgenossenschaft.
6. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,- pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt während des Jahres wird eine anteilige Berechnung und Abbuchung des Beitragsatzes vorgenommen.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## § 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## § 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an die Mitgliederverwaltung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres (31.12.) erfolgen.

## § 6

Diese Beitragsordnung wurde am 11.03.2016 beschlossen.  
Die Anpassung an die neue Satzung wurde am 17.03.2016 beschlossen

## Sportgemeinschaft 1862 Anspach e. V.

1. Vorsitzender: Thomas Kreß – 2. Vorsitzender: Klaus Dornbusch  
Vereinsregister Bad Homburg VR 1476, Gläubiger ID: DE69ZZZ00000215231